

Anlage 1	Sanktionskatalog bei Verstößen gegen die KAT-Richtlinien (als Bestandteil des Teilnehmervertrages)	
Gültig ab 01.01.2026		

Der Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. - KAT - sanktioniert Unregelmäßigkeiten und/oder Verstöße gegen die KAT-Richtlinien, die in den KAT-Leitfäden sowie in den übergeordneten Dokumenten (Zertifizierungsprotokoll, Satzung, Verträge, etc.) festgeschrieben sind, wie folgt:

I. Verstöße und Unregelmäßigkeiten (Beispiele zur Erläuterung)

Verstoß Grad 1 – Sanktion 1

Einzelfälle von Relevanz, die jedoch nicht auf ein strukturelles betriebliches Defizit schließen lassen

Bsp: fehlende regelmäßige Waren-/Tiermeldungen, nicht bezahlte Beiträge/Prüfkosten.

Verstoß Grad 2 – Sanktionen 2 bis 5a

Wiederholte gleichartige oder verschiedenartige Einzelfälle im Sinne eines Verstoßes Grad 1, die noch nicht auf ein strukturelles betriebliches Defizit schließen lassen, aber Zweifel an der Sorgfalt der Wahrnehmung der betrieblichen Pflichten wecken können

Bsp: Wiederholungstat, nicht bestandenes Audit, Zertifikatsentzug bzw. abgelaufenes Zertifikat, nicht umgesetzte Korrekturmaßnahmen, wiederholte Verstöße gegen die KAT-Richtlinien ohne System-Risiken, wiederholtes Versäumnis von Informationspflichten (Salmonellen, Dioxin, Grenzwert-überschreitungen etc.).

Verstoß Grad 3 – Sanktionen 5b oder 5c

Abweichungen, welche auf strukturelle bzw. systematische Defizite schließen lassen und Zweifel an der Zuverlässigkeit des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers wecken

Bsp: systematischer Betrug (Falschkennzeichnung, Auslieferung aus nicht-zertifizierten Standorten), erneuter Verstoß nach zweimaliger ordentlicher Kündigung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren; Verbrauchergefährdung, grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder Beschlüsse oder Anordnungen

II. Sanktionen

1. Kostenpflichtige Mahnungen
2. Befristetes Verbot der Vermarktung unter dem KAT-Logo
3. Kostenpflichtige Sonderkontrollen
4. Ordentliche Kündigung des Teilnehmervertrags
5. Außerordentliche Kündigung mit
 - 5a) Bewährungsphase für eine Dauer von bis zu 6 Monaten
 - 5b) Bewährungsphase für eine Dauer zwischen 6 und 12 Monaten
 - 5c) Bewährungsphase für eine Dauer zwischen 12 und 30 Monaten

Art und Umfang der verhängten Sanktionen sind abhängig von der Schwere der Unregelmäßigkeiten oder des Verstoßes und seiner Abfolge. Die Kombination verschiedener Sanktionen ist grundsätzlich möglich. Sanktionen werden immer standortbezogen ausgesprochen. Die Sanktionen werden von der Geschäftsstelle festgelegt, über die Sanktionen unter Punkt 5 wird der Vorstand informiert.

Werden sanktionierbare Sachverhalte an mehreren Standorten festgestellt, die Zweifel an der Zuverlässigkeit eines für mehrere Standorte verantwortlichen Lebensmittelunternehmers wecken (Verstoß Grad 3), so besteht die Möglichkeit, über einzelne Teilnehmerverträge hinaus Standorte der Unternehmen zu sanktionieren, für die der Lebensmittelunternehmer verantwortlich ist.

Anlage 1	Sanktionskatalog bei Verstößen gegen die KAT-Richtlinien (als Bestandteil des Teilnehmervertrages)	
Gültig ab 01.01.2026		

Während der Bewährungsphase wird den Betrieben/Unternehmen Gelegenheit gegeben, die bestehenden, nachweislichen strukturellen Defizite auf der Grundlage eines realistischen Zeitrahmens zu beheben. Strukturelle Defizite erfordern eine vertiefte Analyse der Fehlerursachen sowie in der Regel umfangreichere Implementierungsmaßnahmen mit Blick auf die erforderlichen Korrekturen. Die Bewährungsphase soll dazu beitragen, dass die Wiederanmeldung erfolgreich durchlaufen wird. Eine Wiederanmeldung ist erst nach Ablauf der Bewährungsphase möglich.

III. Rechtsmittel gegen Sanktionen

Gegen die Sanktionen unter Punkt 5 ist ein Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen 7 Tagen nach Zugang der schriftlichen Kündigung mit darin enthaltener formulierter Sanktion in Schriftform an den KAT zu richten. Er muss begründet werden.

Ein Einspruch, der mit schriftlicher Begründung eingereicht wird, hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung von KAT wird unmittelbar wirksam. Nach Zugang des Einspruchs überprüft KAT gemeinsam mit dem KAT-Vorstand seine Entscheidung und teilt dem Systemteilnehmer/Mitglied das Ergebnis dieser Überprüfung innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit.

Anschließend ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig. Die Möglichkeit der Anrufung der ordentlichen Gerichte bleibt unbenommen.